

COVID-19-Pandemie - Aktuelle Rechtsentwicklungen

**Gibt es Entschädigungsansprüche
wegen Maßnahmen nach dem IfSG?**

- Formularmuster -

*RA Dr. Stephan Wübbelsmann
RA Dr. Peter Schaub*

1. Einleitung

In den vergangenen Tagen hat uns eine Vielzahl von Nachfragen zu unserem Newsletter zu den potentiellen Entschädigungsansprüchen der von den Verfügungen der zuständigen Behörden betroffenen Privatpersonen und Unternehmen erreicht. Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschlossen, den nämlichen Newsletter um einen zweiten Teil zu ergänzen, mit dem wir Ihnen kostenfrei zwei Musterformulare überlassen:

- Nachstehend finden Sie zunächst einen **Antrag auf Entschädigungsleistungen für Verdienstaussfälle** einer Selbständigen, eines Unternehmens und/oder eines Heimarbeiters, die diesem durch Verfügungen der Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) entstanden sind. Arbeitnehmer können dieses Formular ebenfalls im eigenen Namen verwenden, wenn sie aufgrund solcher Verfügungen im Ergebnis Verdienstaussfälle hatten, weil bspw. ihr Arbeitgeber nicht zur Fortzahlung der Bezüge während einer Quarantäne-Anordnung verpflichtet war. Dieses Formular kann gleichsam verwendet werden von Arbeitnehmern, die aufgrund einer notwendig gewordenen Kinderbetreuung Verdienstaussfälle geltend machen möchten (§ 56 Abs. 1a IfSG) sowie von Arbeitgebern, die eine Erstattung ihrer Lohnfortzahlungen beanspruchen. Wir weisen vorsorglich nochmals daraufhin, dass § 56 Abs. 11 IfSG für die Erstattungsanträge von Arbeitgebern eine Frist von drei Monaten vorsieht, die mit dem Ende des durch die Behörde zulasten des Arbeitnehmers angeordneten Tätigkeitsverbots oder der Absonderung (Quarantäne) beginnt.
- Weiterhin finden Sie nachstehend ein **Muster für einen Widerspruch gegen betriebliche Beschränkungen aufgrund der Corona-Verordnungen der Länder**. Haben Sie bitte Verständnis, dass das Muster nicht allen Sachverhaltseventualitäten entsprechen und insbesondere auch nicht auf die individuellen Regelungen der einzelnen Länder eingehen kann. Das Muster ist daher in erster Linie als Orientierungshilfe zu verstehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir ebenfalls zu beachten, dass in einigen Ländern ein Widerspruchsverfahren als sog. Vorverfahren bereits abgeschafft wurde und in diesen Fällen direkt der Rechtsweg zu den Gerichten mittels Anfechtungsklage beschritten werden könnte. **Folgende Länder sehen in Bezug auf Maßnahmen nach dem IfSG kein Widerspruchsverfahren vor, so dass Betroffene in diesen Ländern von unserem Muster keinen Gebrauch machen können:**

- Bayern
- Hessen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen-Anhalt

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

Neben dem sog. Widerspruchverfahren bzw. der Anfechtungsklage steht dem Betroffenen grundsätzlich auch der Rechtsbehelf des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO zur Verfügung. Bei diesem Rechtsbehelf handelt es sich um ein besonders gerartetes Feststellungsverfahren, bei welchem das zuständige Oberverwaltungsgericht (OVG) bzw. der zuständige Verwaltungsgerichtshof (VGH) des jeweiligen Landes über die Gültigkeit der Verordnung im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht entscheidet. Die Entscheidung des Gerichts erlangt allgemeinverbindliche Wirkung und liefert somit nicht nur dem Kläger Rechtssicherheit, sondern wirkt im Ergebnis „für und wider“ die Allgemeinheit. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens sind – quasi spiegelbildlich – individuelle Umstände des Einzelnen von geringerer Relevanz. Von diesem Rechtsmittel haben in den vergangenen Wochen dennoch eine Vielzahl von Unternehmen Gebrauch gemacht, da

dem Normenkontrollverfahren kein behördeninternes Widerspruchsverfahren vorausgehen muss und sich – anders als bei einer Anfechtungsklage – gleich eine höhere Instanz (nämlich das OVG bzw. der VGH und nicht „nur“ ein Verwaltungsgericht) mit den Rechtsfragen befasst, wobei zugleich unterschiedliche Würdigungen verschiedener Verwaltungsgerichte im selben Bundesland vermieden werden. Unterhält der Betroffene bspw. eine Betriebsstätte im örtlichen Zuständigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichts (VG) Gießen und eine weitere Betriebsstätte im örtlichen Zuständigkeitsgebiet des VG Darmstadt, könnten auf Ebene der unterschiedlichen Verwaltungsgerichte unterschiedliche Entscheidungen ergehen, während im Rahmen des Normenkontrollverfahrens der übergeordnete Hessische Verwaltungsgerichtshof einheitlich für beide Betriebsstätten entscheiden würde. Im Ergebnis befreit die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens den Betroffenen aber nicht von der Notwendigkeit des Widerspruchs und ggf. der Anfechtungsklage um die Rechtsfolge der Unanfechtbarkeit der belastenden Verfügung zu vermeiden (BVerwGE 56, 172, 177 ff.).

Gerne stehen Ihnen unsere nachgenannten Experten für Ihre individuellen Rückfragen – gerne auch telefonisch oder im Wege einer Videokonferenz mit unserer unkomplizierten Videokonferenz-Lösung – zur Verfügung.



Dr. Peter Schaub
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht



Dr. Stephan Wübbelsmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Cornea Franz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Berliner Platz 10
97080 Würzburg
Telefon: 0931 / 359 39 0
Telefax: 0931 / 359 39 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Jägersbrunnen 6
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 / 2004 0
Telefax: 09721 / 2004 31
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Am Bahnhof 12
36037 Fulda
Telefon: 0661/ 901 644 0
Telefax: 0661 / 901 644 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Untere Brückenstraße 2
97816 Lohr am Main
Telefon: 09352 / 87 78 0
Telefax: 0931/ 359 39 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

A. Antragsformular

An das
Gesundheitsamt
der Stadt ### / des Landkreises ###
Straße #
Ort

Antrag auf eine Entschädigung nach §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

1. Angaben zum Antragsteller

| | | | |
|--------------------------|-----------|---|------------|
| Vor- u. Nachname / Firma | | ggf. Ansprechpartner (Vor- u. Nachname) | Geb.-Datum |
| Straße | PLZ / Ort | Telefon | Mobil |
| Kontoverbindung (IBAN) | ggf. BIC | ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer | |

Zugunsten der vorbezeichneten Kontoverbindung sind die Entschädigungszahlungen zu erbringen.

2. Grund der Antragstellung

Ich beantrage eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG aufgrund des folgenden Sachverhalts:

2.1 Arbeitgeber

- Meiner Arbeitnehmerin / meinem Arbeitnehmer

| | |
|--------------------------|------------|
| Vor- u. Nachname / Firma | Geb.-Datum |
| Straße | PLZ / Ort |

gegenüber wurde durch das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot oder eine Absonderung (Quarantäne) ausgesprochen. Ich nehme insoweit Bezug auf Ihr in der **ANLAGE** beigefügtes Schreiben an meine Arbeitnehmerin / meinen Arbeitnehmer, welches das Tätigkeitsverbot bzw. die Absonderung bestätigt. Ich beantrage daher eine Entschädigung gem. § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG. Für die betroffene Arbeitnehmerin / den betroffenen Arbeitnehmer mache ich ergänzend die in Ziff. 3 enthaltenen Angaben. Auf die Angaben in Ziff. 4.1 wird verwiesen.

2.2 Selbständige, Heimarbeiter, Arbeitnehmer (auch: Auszubildende)

2.2.1 Anordnung eines Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung (Quarantäne)

- Mir gegenüber wurde durch das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot oder eine Absonderung (Quarantäne) ausgesprochen. Ich nehme insoweit Bezug auf Ihr in der **ANLAGE** beigefügtes Schreiben, welches das Tätigkeitsverbot bzw. die Absonderung bestätigt.
- In meiner Eigenschaft als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer habe ich

dadurch die in Ziff. 3 i.V.m. 4.2 genannten Nachteile erlitten, da ich insgesamt bzw. nicht für die gesamte Dauer des Tätigkeitsverbots / der Absonderung Lohnfortzahlung gegenüber meinem Arbeitgeber beanspruchen konnte, und beantrage daher eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG.

- In meiner Eigenschaft als Selbständige / Selbständiger habe ich dadurch die in Ziff. 3 i.V.m. 4.3 genannten Nachteile erlitten und beantrage daher eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG.
- In meiner Eigenschaft als Heimarbeiterin / Heimarbeiter habe ich dadurch die in Ziff. 3 i.V.m. 4.4 genannten Nachteile erlitten und beantrage daher eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG.

2.2.2 Anordnungsbedingte Selbstübernahme der Kindesbetreuung

- In dem Zeitraum _____ bis _____ betreute ich selbst ein Kind,
 - welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Geburtsurkunde ist in der **ANLAGE** beigefügt),
 - welches behindert und auf Hilfe angewiesen ist (Nachweis in der **ANLAGE** beigefügt).

Meine Betreuung wurde notwendig, da die Einrichtungen, die das Kind ansonsten während meiner sonstigen Regelarbeitszeit betreut haben, vorübergehend geschlossen worden sind bzw. nicht betreten werden durften.

Eine anderweitige zumutbare Betreuung meines Kindes konnte ich für den Zeitraum _____ bis _____ nicht sicherstellen.

- In meiner Eigenschaft als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer habe ich dadurch die in Ziff. 3 i.V.m. 4.2 genannten Nachteile erlitten, da ich insgesamt bzw. nicht für die gesamte Dauer des Tätigkeitsverbots / der Absonderung Lohnfortzahlung gegenüber meinem Arbeitgeber beanspruchen konnte, und beantrage daher eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG.
- In meiner Eigenschaft als Selbständige / Selbständiger habe ich dadurch die in Ziff. 3 i.V.m. 4.3 genannten Nachteile erlitten und beantrage daher eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG.
- In meiner Eigenschaft als Heimarbeiterin / Heimarbeiter habe ich dadurch die in Ziff. 3 i.V.m. 4.4 genannten Nachteile erlitten und beantrage daher eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG.

3. Angaben zum Betroffenen

- 3.1 Die / der Betroffene übte bislang (also bspw. im Zeitpunkt vor der Anordnung des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung) folgende **Tätigkeit** aus:

Beschreibung der Tätigkeit

| |
|--|
| |
|--|

3.2 Ergänzende Angaben falls die / der Betroffene **Arbeitnehmer/in** ist:

Der Arbeitsvertrag ist in der **ANLAGE** in Kopie beigelegt.

Als Eintrittsdatum gilt der: _____._____.

Es besteht ein Berufsausbildungsverhältnis (§ 10 BBiG): Ja Nein

Es erfolgte Lohnfortzahlung:

- für die gesamte Dauer des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung (Quarantäne).
- nur für folgenden Zeitraum: _____ bis _____.
- gar nicht, da ein Anspruch nach § 616 BGB abbedungen ist (falls der Anspruch außerhalb des Arbeitsvertrags abbedungen worden ist [bspw. durch Tarifvertrag]: ein Nachweis ist in der **ANLAGE** in Kopie beigelegt).

3.3 Falls der / dem Betroffenen **Ersatztätigkeiten** erlaubt waren:

- Eine Ersatztätigkeit konnte im Betrieb des Arbeitgebers nicht ausgeübt werden; die entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers ist in der **ANLAGE** beigelegt.
- Eine Ersatztätigkeit wurde ausgeübt; Nachweise über die Höhe des hierauf bezogenen Einkommens sind in der **ANLAGE** beigelegt.
- Eine Ersatztätigkeit wurde nicht ausgeübt. Die Bescheinigung der Agentur für Arbeit über das erfolglose Bemühen um eine zumutbare und jederzeit kündbare Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit und die Bestätigung, dass Arbeitslosengeld dem Antragsteller wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus anderen gesetzlichen Gründen (bspw. wegen Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung) nicht versagt worden sind (§ 56 Abs. 8 Nr. 4 IfSG) ist in der **ANLAGE** beigelegt.

3.4 Vor Anordnung des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung bestand für die / den Betroffenen folgende **Versicherungspflicht**:

- Krankenversicherung, bei _____
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung Bund
- Rentenversicherung Land
- Berufsständisches Versorgungswerk
- Arbeitslosenversicherung
- Sonstiges: _____

3.5 Während des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung war die / der Betroffene wie folgt **arbeitsunfähig** krankgeschrieben:

- gar nicht
- für den folgenden Zeitraum: _____ bis _____
(entsprechende Bescheinigungen der Krankenkassen, ärztliche Atteste o.Ä. sind in der **ANLAGE** beigelegt).

3.6 Während des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung war die / der Betroffene wie folgt **arbeitslos** bzw. **in Kurzarbeit**:

- gar nicht
- in dem folgenden Zeitraum: _____ bis _____
(entsprechende Nachweise sind in der **ANLAGE** beigefügt).

4. Angaben zur Anspruchshöhe

4.1 Bei Arbeitgebern (Lohnfortzahlung für betroffene Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer):

während der Zeit des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung gezahltes Brutto-Arbeitsentgelt Euro _____

In der **ANLAGE** sind beigefügt die Gehaltsmitteilungen der betreffenden Monate; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist: auch die der vorherigen drei Monate.

Der Arbeitgeber hat Zuschüsse im Sinne des § 56 Abs. 8 IfSG

- gar nicht erhalten,
- in Höhe der in der **ANLAGE** beigefügten Nachweise erhalten.

4.2 Bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern (ohne Lohnfortzahlung):

Zu zahlendes regelmäßiges Brutto-Arbeitsentgelt, während der Zeit des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung Euro _____

abzüglich

- a) Lohnsteuer Euro _____
- b) Kirchensteuer Euro _____
- c) Solidaritätszuschlag Euro _____
- d) Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Pflegeversicherung) Euro _____
- e) Andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung Euro _____

Netto-Arbeitsentgelt **Euro** _____

Entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen

- sind in der **ANLAGE** beigefügt
- werden nachgereicht.

4.3 Bei Selbständigen:

1/12 des im letzten Jahr vor der Anordnung des
Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung dem Finanzamt
nachgewiesenen Jahres-Arbeitseinkommens i.S.d. § 15 SGB IV

Euro

abzüglich

a) Einkommensteuer

Euro

b) Kirchensteuer

Euro

c) Solidaritätszuschlag

Euro

d) Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Pflegeversicherung)

Euro

e) Andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung

Euro

Netto-Arbeitsentgelt

Euro

Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr vor der Anordnung des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung und die Nachweise über die Höhe der als abzuziehen angesetzten Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung

sind in der **ANLAGE** beigelegt

werden nachgereicht.

4.4 Bei Heimarbeitern:

durchschnittliches Brutto-Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor
Anordnung des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung

Euro

abzüglich

a) Lohnsteuer

Euro

b) Kirchensteuer

Euro

c) Solidaritätszuschlag

Euro

d) Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Pflegeversicherung)

Euro

e) Andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung

Euro

Netto-Arbeitsentgelt

Euro

Entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen

sind in der **ANLAGE** beigelegt

werden nachgereicht.

5. Versicherung

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

| |
|-----|
| Ort |
|-----|

 den,

| |
|-------|
| Datum |
|-------|

(Unterschrift)

B. Musterformulierung eines Widerspruchs

An das
Land ##
Straße #
Ort

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die nachgenannte Verordnung:

genaue Bezeichnung der Verordnung

Aufgrund von *# Benennung der konkreten, Ihre Betätigung behindernde Regelung #* dieser Verordnung ist mir das Betreiben der nachgenannten, mir gehörenden Betriebsstätte

*# Bezeichnung der Geschäftsstelle
(bspw. Restaurant „Zum Anker“, Straße, Ort) #*

unmöglich geworden; die vorbezeichnete Verordnung sieht insbesondere auch keine Ausnahme vor, wonach das Betreiben jener Betriebsstätte in irgendeiner Form erlaubt bleibt. **ODER ALTERNATIV:** dahingehend erschwert worden, dass das Betreiben jener Betriebsstätte nur noch in der Weise erlaubt ist, dass *# individuelle Ausführung unter Bezugnahme auf die konkrete, Ihre Betätigung behindernde Regelung #*.

Im Ergebnis erleide ich dadurch erhebliche Einkommens- und Vermögensnachteile, die ich bei Bedarf im weiteren Verlauf des Verfahrens gerne nachweisen kann.

Ich erhebe

Widerspruch

gegen die Verordnung im Hinblick auf die vorbezeichnete Beschränkung, meine Betriebsstätte zu betreiben.

Gleichzeitig beantrage ich, die

Aussetzung der Vollziehung der *#Benennung der konkreten, Ihre Betätigung behindernde Regelung #* der o.g. Verordnung

Zur Begründung trage ich Folgendes vor:

1. Ich bestreite, die formale Rechtmäßigkeit der Verordnung.

Die Verordnung wird gestützt auf § 32 IfSG, der der Landesregierung ermöglicht, Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG im Wege einer Allgemeinverfügung durch Rechtsverordnung zu beschließen. Zwar mag der Gesetzgeber § 28 Abs. 1 IfSG als Generalklausel ausgestaltet haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 – 3 C 16/11) um auf diese Weise den zuständigen Behörden ein möglichst breites Spektrum geeigneter Maßnahmen zu

eröffnen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 02.04.2020 - 3 MB 8/20). Die nämliche Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG bezieht sich ihrem Wortlaut nach indes nur auf „Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider“, zu denen weder ich noch mein Betrieb zählt. § 28 Abs. 1 IfSG eröffnet indes seinem Wortlaut nach nicht die Möglichkeit prophylaktisch Beschränkungen von unternehmerischen Tätigkeiten in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen vorzunehmen oder diese gar zu untersagen. Zwar hat der Gesetzgeber im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes, BT-Drs. 8/2468, 27, angegeben, dass er die frühere Regelung hierzu als unzureichend empfinde und exemplarisch hierzu angegeben, dass einem Kranken bzw. Krankheitsverdächtigen bis zur Gesetzesänderung nicht untersagt werden konnte, „bestimmte Örtlichkeiten (z.B. eine Gaststätte, Lebensmittelgeschäfte) aufzusuchen“. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich indes nicht, dass der Gesetzgeber auch die Möglichkeit einer prophylaktischen Beschränkung von unternehmerischen Tätigkeiten sog. Nichtstörer erwogen hatte bzw. diese eröffnen wollte; denn auch die Gesetzesbegründung bezieht sich nur auf Maßnahmen zulasten von Kranken bzw. Krankheitsverdächtigen. Hierfür spricht auch, dass weder § 28 IfSG noch § 32 IfSG eine Beschränkung der Grundrechte gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG erlaubt, die aber typischerweise bei Maßnahmen gegenüber sog. Nichtstörern tangiert sind. Dass der angegriffene Teil der Verordnung meine nämlichen Grundrechte berührt, bedarf keiner näheren Erläuterung. Mangels einer entsprechenden Ermächtigung und wegen der Eingriffsintensität des angegriffenen Teils der Verordnung, hätte indes der Gesetzgeber der Verordnung zustimmen müssen (Parlamentarvorbehalt). Jener Parlamentarvorbehalt kann auch nicht unter Hinweis auf eine sog. Gefahr im Verzug übergangen werden, zumal die Verordnung keinerlei Ausführungen zur konkreten Gefahr enthält und der Gesetzgeber auch andere pandemiebezügliche Gesetzesvorhaben im Eilverfahren beschlossen hatte (vgl. nur das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

2. Ich bestreite ferner, die materielle Rechtmäßigkeit der Verordnung.

Die Allgemeinverfügung stellt sich hinsichtlich des angegriffenen Teils als unverhältnismäßig dar, da sie zur Erreichung der mit der Verordnung bezweckten Minimierung des Ansteckungsrisikos mit dem Corona-Virus nicht erforderlich ist. Ein Mittel ist nur dann erforderlich, wenn es kein anderes gleich geeignetes Mittel gibt, das weniger intensiv in das Grundrecht eingreift (BVerfGE 90, 145 (172)). Offensichtlich bestehen gleichsam geeignete Mittel geringerer Eingriffsintensität, wie sich nicht zuletzt aus dem Umstand ergibt, dass die Allgemeinverfügung zugunsten anderer Branchen deutliche Erleichterungen vorsieht.

hier ggf. Ergänzungen zu den individuellen Verhältnissen bzw. Darstellung Ihnen geeigneter erscheinender Maßnahmen (bspw.: Meine dem Publikumsverkehr offenstehenden Gaststättenräume haben eine Gesamtfläche von ca. ### m². Es wäre mir ohne Weiteres möglich gewesen, die Gäste in ausreichendem Abstand auseinander zu setzen und die Zahl der Gäste pro Tisch zu begrenzen. Auch bzgl. des Personals wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, diese mit Masken und Handschuhen während der Arbeit auszustatten, um auf diese Weise eine potentielle Tröpfchenübertragung zu vermeiden. Ferner hätten die Speisen und Getränke in der Gaststätte selbst an der Theke für die Gäste abholbereit zur Verfügung gestellt werden können, die sodann aber in den Gaststättenräumen hätten speisen können. Diese Art der Selbstbedienung lässt sich mit der Regelung der Verordnung vergleichen, die eine Abholung und Lieferung erlaubt, wäre aber weniger einschneidend für unseren Mandanten gewesen, da durch das Speisen in der Gaststätte selbst mit mehr Einnahmen – gerade aufgrund des Getränkeverzehr – zu rechnen gewesen wäre.)

Aufgrund dieser möglichen und nicht abschließend aufgezählten Alternativen, die zur Eindämmung des Infektionsrisikos ebenfalls gleichermaßen erfolgreich gewesen wären, erweist sich der angegriffene Teil der Verordnung als unverhältnismäßig.

Die Verordnung ist damit rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten. Dem Widerspruch ist demnach abzuhelpfen und der beantragten Anordnung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache stattzugeben.

Ich behalte mir eine Ergänzung meiner Ausführungen zur Begründung meines Widerspruchs und meines Antrags vor.

Mit freundlichen Grüßen,

(Unterschrift)